

Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden

Öffentliche Liste über beauftragte Sachverständige und Gutachterstellen in der Invalidenversicherung - 2025

Gestützt auf Artikel 41*b* der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

1. März 2026, Version vom 20. Februar 2026

Einleitung

Mit der per 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Weiterentwicklung der IV wurden verschiedene Massnahmen umgesetzt, die bei den Begutachtungen wie auch bei der Vergabe der Gutachten mehr Transparenz für die Versicherten schaffen.

Ab 2023 veröffentlichen die IV-Stellen jährlich eine Liste¹ mit Angaben über die Sachverständigen und die Gutachterstellen, die sie für versicherungsmedizinische Gutachten beauftragt haben. Jede IV-Stelle publiziert ihre Daten am 1. März für das vergangene Kalenderjahr. Gestützt auf diese Listen der IV-Stellen veröffentlicht dann das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) am 1. Juli eine gesamtschweizerische Übersicht.

Mit diesen Listen verfügen die Versicherten über folgende Informationen zu den von der IV-Stelle beauftragten Sachverständigen und Gutachterstellen: Anzahl Gutachtaufträge, die attestierten Arbeitsunfähigkeiten im Erwerbs- und Aufgabenbereich (wo vorhanden), die Beweiskraft der Gutachten vor Gericht sowie die jährliche Vergütung für die Gutachtertätigkeit.

Die Angaben in den nachfolgenden Listen beziehen sich der Reihe nach auf:

- Monodisziplinäre Gutachten (erstellt von einzelnen Sachverständigen²)
- Bidisziplinäre Gutachten (erstellt von Sachverständigen-Zweierteams oder von Gutachterstellen)
- Polydisziplinäre Gutachten (erstellt von Gutachterstellen)

Wie bereits ausgeführt, werden die Angaben bzw. Daten pro Kalenderjahr erfasst und am 1. März des nachfolgenden Jahres von den IV-Stellen publiziert. Diese Art der Erfassung hat zur Folge, dass einzelne Angaben nicht zwingend miteinander verknüpfbar sind. Vergütet eine IV-Stelle beispielsweise ein im Jahr x in Auftrag gegebenes und auch verfasstes Gutachten im Jahr x+1, erscheint die Vergütung im Jahr x+1. Die Erfassung des Gutachtens (Auftrag und Ergebnis) einerseits und die Vergütung für das Gutachten andererseits fallen zeitlich auseinander. Die Angaben zur gerichtlich festgestellten Beweiskraft der Gutachten können mit einer noch grösseren zeitlichen Verschiebung erfasst sein.

Die in den Gutachten attestierten Arbeitsunfähigkeiten weist die Liste abgestuft aus (0-10 %, 11-20 %, 21-30 % usw.), bei bi- und polydisziplinären Gutachten wird auf das Ergebnis der Konsensbeurteilung abgestellt.

Aus der alphabetisch geordneten Liste lassen sich für eine-n konkrete-n Sachverständige-n nebst seinem oder ihrem Namen, Fachdisziplin und Adresse folgende Informationen aus den einzelnen Spalten für das Berichtsjahr entnehmen:

In Auftrag gegebene Gutachten: Die Anzahl Aufträge für Gutachten, die der oder die Sachverständige im Berichtsjahr von der IV-Stelle erhalten hat.

Attestierte Arbeitsunfähigkeiten in der bisherigen und einer angepassten Tätigkeit (und soweit vorhanden im Aufgabenbereich bzw. im Haushalt³): Dies sind die Ergebnisse der Gutachten, welche der oder die Sachverständige im Berichtsjahr an die IV-Stelle geschickt hat. Darunter können auch Aufträge sein, die noch aus dem Vorjahr stammen.

¹ Art. 57 Abs. 1 Bst. n IVG, Art. 41b IVV

² Ist der oder die Sachverständige bei einer Stiftung oder einer öffentlich-rechtlichen Anstalt angestellt, wird der Name der Stiftung bzw. der Anstalt aufgeführt.

³ Die Erfassung der Daten nach Kalenderjahr kann dazu führen, dass die Anzahl Angaben zu den attestierten Arbeitsunfähigkeiten höher liegt als die Anzahl in Auftrag gegebener Gutachten. Die Anzahl attestierter Arbeitsunfähigkeiten kann aber auch tiefer liegen als die in Auftrag gegebenen Gutachten, etwa wenn noch nicht alle im Berichtsjahr in Auftrag gegebenen Gutachten bei der IV-Stelle eingetroffen sind.

Rechtskräftige Gerichtsentscheide mit Beweiskraft: Aus den bei der IV-Stelle eingegangenen rechtskräftigen Urteilen wird die Beweiskraft des Gutachtens erfasst, welches vom Sachverständigen im Laufe des Abklärungsverfahrens erstellt worden ist und Grundlage für den Entscheid der IV-Stelle war. Aufgrund der Verfahrensdauer können diese Gutachten bereits längere Zeit zurückliegen.

Vergütung: Das ist der Gesamtbetrag, welcher der oder die Sachverständige im Berichtsjahr für alle seine oder ihre Gutachten von der IV erhalten hat. In diesem Betrag können auch Vergütungen für Gutachten enthalten sein, die bereits im Vorjahr an die IV-Stelle geschickt, aber erst im Berichtsjahr bezahlt worden sind.⁴

⁴ Beträge, die nicht eindeutig einem oder einer Sachverständigen zugeordnet werden können, werden im Anhang aufgeführt.

Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden – 2025

Anhang: nicht zuordenbare Vergütungen

Beträge, die nicht eindeutig einem Leistungserbringer oder einer Art der Begutachtung (mono-, bi- oder polydisziplinär) zugeordnet werden können, sind hier ausgewiesen.

Name	Vorname	Strasse und Nummer	PLZ	Ort	Vergütung in CHF
------	---------	--------------------	-----	-----	------------------